



Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Anordnung zusätzlicher Schutzmaßnahmen gem. § 16 Abs. 1 und 2 CoronaSchVO vom 25. März 2021

Gemäß §§ 28 Absatz 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) i. V. m. § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IfSBG-NRW)) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie §§ 35, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung und gem. § 16 Abs. 1 und 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 5. März 2021 (GV. NRW. S. 216) in der zurzeit geltenden Fassung wird für das Gebiet der Stadt Oberhausen das Folgende angeordnet:

1. § 2 Absatz 2 Nr. 1b CoronaSchVO findet keine Anwendung. Der im öffentlichen Raum einzuhalten- de Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen eines Hausstandes und Dritten darf damit nur unterschritten werden beim Zusammentreffen von Personen eines Hausstandes mit höchstens einer Person aus einem anderen Hausstand, die von zu betreuenden Kindern aus ihrem Hausstand begleitet werden kann (vgl. § 2 Absatz 2 Nr. 1a CoronaSchVO).
2. Abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2a CoronaSchVO besteht bei der gemeinsamen Nutzung von privaten Fahrzeugen durch Personen aus verschiedenen Hausständen für alle Personen - sofern nicht eine Ausnahme nach der CoronaSchVO besteht - die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske i. S. d. § 3 Absatz 1 Satz 2 CoronaSchVO. Diese Verpflichtung gilt nicht für die fahrzeugführende Person.
3. Abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 CoronaSchVO ist auf Sportanlagen unter freiem Himmel der Sport von Gruppen von höchstens fünf Kindern bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren zuzüglich bis zu zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen erlaubt.
4. Die Nutzung aller Spielplätze im Stadtgebiet Oberhausen ist jeweils in der Zeit von 18:00 Uhr bis 09:00 Uhr des Folgetages untersagt.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt mit der Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

Gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 CoronaSchVO prüfen Kreise und kreisfreie Städte, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täg-

lichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit Nordrhein-Westfalen nachhaltig und signifikant über einem Wert von 100 liegt, die Erforderlichkeit über die CoronaSchVO hinausgehender zusätzlicher Schutzmaßnahmen und können diese im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales anordnen.

Die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 CoronaSchVO sind vorliegend erfüllt; das Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wurde hergestellt.

Meine sachliche und örtliche Zuständigkeit für diese Anordnung ergibt sich aus § 17 Abs. 1 CoronaSchVO i. V. m. § 28 IfSG und § 3 Abs. 1 IfSBG NRW.

Die durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöste pandemische Lage hält in der Stadt Oberhausen weiter an. In Ergänzung der Regelungen der CoronaSchVO hat die Stadt Oberhausen zuletzt mit Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Maskenpflicht gemäß § 3 Abs. 2a Nr. 5 CoronaSchVO vom 8. März 2021 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Sonderamtsblatt 9/2021 vom 8. März 2021, S. 55 ff) und Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Maskenpflicht gemäß § 3 Abs. 2a Nr. 5 CoronaSchVO im Umfeld von Schulen vom 12. März 2021 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Sonderamtsblatt 10/2021 vom 12. März 2021, S. 71 ff) Maßnahmen ergriffen, um der Entwicklung der 7-Tages-Inzidenz entgegen zu wirken.

Gleichwohl überschritt die durch das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen festgestellte 7-Tages-Inzidenz am 18. März 2021 den Wert von 100 (Stand 18. März 2021: 103,4). Sie liegt seitdem dauerhaft deutlich über diesem Wert.

Die Stadt Oberhausen ordnet daher nun im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales weitere Schutzmaßnahmen zum Absenken der Inzidenz an. Alle Maßnahmen orientieren sich dabei am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung durch COVID-19 in Deutschland wird derzeit immer noch als hoch eingeschätzt. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an COVID-19 sterben. Da derzeit keine spezifische Therapie und eine Impfung noch nicht für alle Teile der Bevölkerung zur Verfügung steht, müssen alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verzögern. Ziel ist es, durch eine weitgehende Eindämmung der Virusausbreitung eine Verlangsamung des Infektionsgeschehens zu erreichen und damit die Belastung für das Gesundheitswesen insgesamt zu reduzieren. Belastungsspitzen sollen vermieden und die bestmögliche medizinische Versorgung für die gesamte Bevölkerung sichergestellt werden. Indem die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 verlangsamt wird, können die zu erwartenden neuen Erkrankungsfälle von COVID-19 verringert, über einen längeren Zeitraum verteilt und dadurch

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seiten 95 bis 104

Versorgungsengpässe in den Krankenhäusern und Versorgungseinrichtungen verhindert werden.

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand von Wissenschaft und Forschung ist davon auszugehen, dass der Hauptübertragungsweg von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung durch eine Infektion über Tröpfchen oder Aerosole erfolgt. Durch Husten und Niesen aber auch bereits durch Sprechen oder Singen von teils mild erkrankten oder auch asymptomatisch infizierten Personen kommt es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei Ansammlungen von Menschen vor. Vor allem bei Ansammlungen von Menschen kann es zu einer Vielzahl von Übertragungen von SARS-CoV-2 kommen.

Die Vermeidung von physisch-sozialen Kontakten ist daher weiterhin das Kernelement zur Verhinderung von Infektionen. Die getroffenen Maßnahmen stehen daher alle unter dem Zeichen, möglichst viele Kontakte zu vermeiden, Kontakte vieler Personen bzw. Hausstände zueinander zu vermeiden und dort, wo derartige Kontakte auch im Hinblick auf die zu wahrende Verhältnismäßigkeit der zu ergreifenden Maßnahmen weiterhin möglich sein sollen, diese so sicher wie möglich zu gestalten.

Die getroffenen Maßnahmen sind sowohl geeignet als auch erforderlich und angemessen, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Gleich mildere Mittel sind bei gleicher Zweckförderlichkeit unter Berücksichtigung aller sachgerechten Erwägungen derzeit nicht ersichtlich. Vor dem Hintergrund des bestehenden Infektionsrisikos sind die getroffenen Anordnungen auch angemessen, da weder die Allgemeinheit noch der Einzelne gemessen am Zweck der Allgemeinverfügung unangemessen belastet werden. Es wird nicht verkannt, dass durch die Maßnahmen auch in das Grundrecht der Handlungsfreiheit des Einzelnen eingegriffen wird. Demgegenüber steht aber das hohe Gut der körperlichen Unversehrtheit aller und des Lebens, welches dann ausweislich der bereits vorliegenden Erfahrungen mit dem Virus unweigerlich gefährdet ist und ohne weitere Maßnahmen durch unkontrollierte Ausbreitung des Virus auch mangels dann ausreichender Infrastruktur im Gesundheitswesen nicht mehr geschützt werden könnte.

Danach ist die unter 1. angeordnete Maßnahme vor dem Hintergrund der wieder deutlich angestiegenen Inzidenzwerte notwendig. Die mit der CoronaSchVO in der aktuellen Fassung gelockerte Kontaktbeschränkung wird im Sinne der landesweiten sogenannten Notbremse zurückgenommen.

Die Erforderlichkeit der Maßnahme nach 2. ergibt sich daraus, dass zwar bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 CoronaSchVO verpflichtend das Tragen einer medizinischen Maske vorschreibt, da in engen geschlossenen Räumen eine besonders erhöhte Gefahr der Ansteckung durch infektiöses Aerosol besteht, diese Gefahr aber generell bei der gemeinsamen Nutzung von Fahrzeugen durch Personen aus verschiedenen Hausständen, insbesondere bei Fahrgemeinschaften besteht. Aus diesem Grund wird die vorgenannte Regelung auf die private Fahrzeugnutzung erweitert, zumal in Privatfahrzeugen in der Regel ein engerer Kontakt und ein geringeres Raumvolumen bestehen als dies beispielsweise im Öffentlichen Personennahverkehr der Fall ist.

Die Ausnahmevorschriften der CoronaSchVO werden berücksichtigt. Von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske ist die fahrzeugführende Person ausdrücklich ausgenommen.

Die unter 3. angeordnete Maßnahme dient dem Zweck, Erleichterungen zurück zu nehmen, die in der CoronaSchVO in der aktuell gültigen Fassung für eine Inzidenz von unter 100 für den Sport vorgesehen sind. Die CoronaSchVO erlaubt aktuell für Kinder bis einschließlich 14 Jahren die Ausübung von jeder Art von Sport in einer Gruppenstärke von bis zu 20 Personen. Vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens ist es angezeigt, Kontakte möglichst zu reduzieren. Vor diesem Hintergrund beinhaltet die Sportausübung in Großgruppen ein erhebliches Risiko für eine unkontrollierte Infektionsverbreitung. Es wird daher zum Schutz vor weiteren Ansteckungen die Reduzierung der Gruppengröße für die Sportausübung angeordnet, ohne diese jedoch im Interesse der Kinder gänzlich zu untersagen.

Die unter 4. angeordnete Maßnahme dient der Vermeidung von geselligen Zusammenkünften auf Spielplätzen, die insbesondere in den von der Regelung erfassten Zeiten zu verzeichnen sind. Während der sonstigen Tageszeiten steht bei der Nutzung der Spielplätze insgesamt regelmäßig das Spiel der Kinder im Vordergrund. Dies ändert sich jedoch insbesondere am späten Nachmittag/frühen Abend. Zu diesen Zeiten steht häufig der gesellige Aspekt bei den begleitenden Erwachsenen oder auch bei den die Spielplätze nutzenden Jugendlichen im Vordergrund. Derartige gesellige Zusammenkünfte gilt es jedoch aus den bereits ausgeführten Gründen zu vermeiden. Hierzu ist die zeitliche Einschränkung der Nutzungszeiten der Spielplätze geeignet, erforderlich und angemessen, zumal den Kindern und Jugendlichen ausreichend Zeit für ihr Spiel zur Verfügung steht.

Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der angeordneten Maßnahmen insgesamt ist zu berücksichtigen, dass die 7-Tage-Inzidenz im Stadtgebiet weiterhin schwankend, insgesamt jedoch hoch ist. Erschwerend ist dabei zu berücksichtigen, dass auch im Gebiet der Stadt Oberhausen das Auftreten von Virus-Mutationen zu verzeichnen ist; gleichzeitig werden sich die Impfungen großer Teile der Bevölkerung durch den kurzzeitigen Impfstopp mit AstraZeneca weiter verzögern. Die angeordneten Maßnahmen sind daher unerlässlich, um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden und weitergehende Öffnungsperspektiven zu ermöglichen.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Oberhausen, 25. März 2021
In Vertretung

Michael Jehn
Beigeordneter

**Bekanntmachung des Ergebnisses der
Ratswahl der Stadt Oberhausen am 13.09.2020
unter Berücksichtigung des Ergebnisses der
Wiederholungswahl im Gemeindewahlbezirk 29
- Osterfeld-Mitte - am 21.03.2021**

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Ratswahl festgestellt hat, wird dieses gem. § 35 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. § 63 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte	159.449
Wähler/innen	65.999
Ungültige Stimmen	1.123
Gültige Stimmen	64.876

Die gültigen Stimmen verteilen sich auf die Parteien/Wählergruppen/Einzelbewerber wie folgt:

Partei, Wählergruppe, Einzelbewerber/in	Zahl der Stimmen	
	absolut	v. H.
SPD	20545	31,67
CDU	21289	32,81
BOB	1895	2,92
GRÜNE	9358	14,42
DIE LINKE	3313	5,11
FDP	1958	3,02
DIE VIOLETTEN	449	0,69
AfD	4934	7,61
OfB	1135	1,75
Insgesamt	64876	100

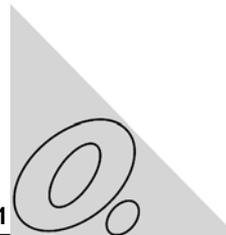
Folgende Bewerber/innen wurden gewählt:

1. im Wahlbezirk 29 – Osterfeld-Mitte –

Wahlbezirk	Bewerber/in	Geburts- jahr	PLZ, Wohnort E-Mail / Postfach
Osterfeld-Mitte	Babic, Robert, CDU	1975	46117 Oberhausen babic@cdu-oberhausen.de / -

2. aus den Reservelisten

Partei / Wähler- gruppe	Kandidat Mandat	Geburts- jahr	PLZ, Wohnort E-Mail / Postfach
SPD	Real, Ulrich Reservelisten- platz 2	1958	46145 Oberhausen ulrich_real@yahoo.de / -
SPD	Jacobs, Silke Maria Reservelisten- platz 3	1961	46117 Oberhausen silke.jacobs@t-online.de / -
SPD	Krey, Thomas Reservelisten- platz 4	1978	46119 Oberhausen thomas.krey@falken-oberhausen.de / -



SPD	Salwik, Claudia Reservelistenplatz 6	1985	46045 Oberhausen claudia.salwik@gmail.com / -
SPD	Horn, Denise Reservelistenplatz 8	1985	46049 Oberhausen de_horn@web.de / -
SPD	Scherer, Axel Jakob Reservelistenplatz 10	1969	46045 Oberhausen design@agentur-scherer.de / -
SPD	Bischoff, Jörg Josef Reservelistenplatz 12	1959	46145 Oberhausen fleischerei@t-online.de / -
CDU	Stehr, Simone Tatjana Reservelistenplatz 1	1970	46147 Oberhausen stehr@cdu-oberhausen.de / -
CDU	Broß, Klaus-Dieter Reservelistenplatz 6	1957	46145 Oberhausen bross@cdu-oberhausen.de / -
BOB	Bruckhoff, Peter Reservelistenplatz 1	1964	46045 Oberhausen peterbruckhoff@arcor.de / -
BOB	Lütte, Ulrich Reservelistenplatz 2	1948	46047 Oberhausen bob-luette@gmx.de / -
GRÜNE	Opitz, Stefanie Reservelistenplatz 1	1979	46147 Oberhausen steffi-opitz@gmx.de / -
GRÜNE	Blanke, Hans-Gerd Andreas Reservelistenplatz 2	1964	46045 Oberhausen andreas.blanke@gruene-oberhausen.de / -
GRÜNE	Gödderz, Sandra Reservelistenplatz 3	1971	46145 Oberhausen sandra.goedderz@me.com / -
GRÜNE	Axt, Norbert Emil Reservelistenplatz 4	1958	46147 Oberhausen norbert.axt@gruene-oberhausen.de / -
GRÜNE	Baumann, Louisa Reservelistenplatz 5	1996	46047 Oberhausen louisabaumann@online.de / -
GRÜNE	Gadde, Andreas Reservelistenplatz 6	1967	46117 Oberhausen aga@nemosystems.de / -
GRÜNE	Axt, Birgit Waltraud Gerda Reservelistenplatz 7	1960	46147 Oberhausen birgit.axt@gruene-oberhausen.de / -
GRÜNE	Markmann, Carl Reservelistenplatz 8	1984	46049 Oberhausen carl.markmann@gmx.de / -

DIE LINKE	Marx, Petra Reservelisten- platz 1	1962	46045 Oberhausen petra.marx@linkeliste-ob.de / -
DIE LINKE	Karacelik, Yusuf Reservelisten- platz 2	1964	46047 Oberhausen yusuf.karacelik@linkeliste-ob.de / -
DIE LINKE	Hansen, Heike Reservelisten- platz 3	1964	46117 Oberhausen heike.ribose@gmx.de / -
FDP	Hoff, Marc-Oliver Reservelisten- platz 1	1970	46049 Oberhausen info@marc-hoff.de / -
FDP	Kattler, Thomas Manfred Reservelisten- platz 2	1973	46145 Oberhausen th.kattler@t-online.de / -
AfD	Mumm, Hartmut Reservelisten- platz 1	1963	46045 Oberhausen hartmutmumm@gmail.com / -
AfD	Noldus, Erich Friedrich Reservelisten- platz 2	1961	46047 Oberhausen enoldus@web.de / -
AfD	Kempkes, Wolf- gang Reservelisten- platz 3	1966	46049 Oberhausen wolfgang.kempkes@gmx.net / -
AfD	Lange, Jörg Reservelisten- platz 4	1978	46147 Oberhausen schatzmeister@afd-ob.de / -
OfB	Horn, Guido Ger- man Reservelisten- platz 1	1964	46045 Oberhausen horn@a-kreativ.eu / -

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Oberhausen, 24.03.2021

Motschull
- Wahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 117 Oberhausen - Wesel III für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

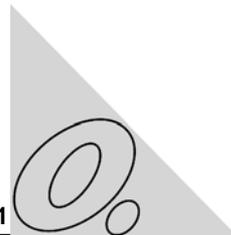
Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen auf.

1. Ort und Zeit der Einreichung der Kreiswahlvorschläge

Die Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 117 Oberhausen - Wesel III sind

spätestens bis Montag, 19. Juli 2021, 18:00 Uhr,

beim Kreiswahlleiter des Wahlkreises 117, Stadt Oberhausen, Fachbereich 4-6-40/Wahlen, Schwartzstraße 73, 46045 Oberhausen, Zimmer 5, schriftlich einzureichen.



Die Kreiswahlvorschläge können unter anderem auch **nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** (Frau Wübbels, Tel.: 0208 825-2944) während der allgemeinen Dienstzeiten persönlich abgegeben werden.

Es ist ratsam, die Kreiswahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 19. Juli 2021 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Kreiswahlvorschläge sind gemäß § 26 Abs. 1 Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395), zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht werden oder den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz, die Bundeswahlordnung und die Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie (Covid-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung) vom 28. Januar 2021 (BGBl. I S. 115) aufgestellt sind.

Auf die Bestimmungen der §§ 18 bis 24 BWG, und der §§ 32 bis 34 BWO weise ich hin. Insbesondere bitte ich zu beachten:

2. Allgemeines

Kreiswahlvorschläge können nach § 18 Abs. 1 BWG von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden.

2.1. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

2.1.1. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen **einer** Bewerberin/**eines** Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin/jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin/Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

2.1.2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 13 BWO** eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin/des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

2.1.3. Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 Abs. 1 BWG und § 34 Abs. 1 BWO).

2.2. Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Abs. 5 BWO im jeden Fall beizufügen

2.2.1. die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 15 BWO**, dass sie/er ihrer/seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben hat,

2.2.2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16 BWO**, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Die Vordrucke für die Kreiswahlvorschläge und für die übrigen Anlagen sind beim Kreiswahlleiter - Fachbereich Wahlen, Schwartzstraße 73, 46042 Oberhausen, Zimmer Nr. 05, zu erhalten (Frau Wübbels, Tel.: 0208 825-2944, Fax: 0208 825-3377, E-Mail: wahlen@oberhausen.de). Die Formulare können auch nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Frau Wübbels, Tel.: 0208 825-2944) während der allgemeinen Dienstzeiten persönlich abgegeben werden.

3. Zusätzliche Bestimmungen für Parteien

Parteien haben zusätzlich folgendes zu beachten:

3.1. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

3.2. Als Bewerberin/Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin/eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist (§ 21 Abs. 1 Satz 1 BWG).

Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin/eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei.

Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen/Vertreter.

Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung (§ 21 Abs. 1 BWG).

3.3. Die Bewerberinnen/Bewerber und Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlung werden in **geheimer Abstimmung** gewählt. Jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen/Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 21 Abs. 3 BWG).

In diesem Zusammenhang wird auf die COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung sowie die hierzu vom Bundeswahlleiter veröffentlichten Hinweise zur Anwendung der v. g. Verordnung verwiesen (www.bundeswahlleiter.de). Die Verordnung ermöglicht Wahlvorschlagsträgern, bei der Aufstellung der Wahlbewerber*innen für Kreiswahlvorschläge zur Bundestagswahl 2021 abweichend von den Bestimmungen des BWG, der BWO und ggf. den Satzungen

der Parteien Versammlungen mit elektronischer Kommunikation durchzuführen oder die Wahlbewerber*innen und die Vertreter*innen für die Vertreterversammlung im schriftlichen Verfahren zu wählen. Wahlvorschlagsträger können außerdem die in ihren Satzungen festgelegten Mindestteilnehmerzahlen verringern, um die Beschlussfähigkeit sicherzustellen. Die Verordnung enthält ferner Regelungen zur Durchführung der Schlussabstimmung über die Wahlbewerber*innen und die Vertreter*innen der Vertreterversammlung, die per Urnen- oder Briefwahl oder als Kombination aus Urnen- und Briefwahl durchgeführt werden muss. Die Wahlvorschlagsträger entscheiden frei, ob und wie sie die COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung umsetzen.

Die Wahlen für die Vertreterversammlung dürfen gem. § 21 Abs. 3 BWG frühestens am 25.03.2020 stattgefunden haben (29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages). Die Wahlen der Bewerberin/des Bewerbers dürfen frühestens am 25.06.2020 stattgefunden haben (32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages).

3.4. Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig (§ 21 Abs. 4 BWG).

3.5. Eine Ausfertigung der **Niederschrift über die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers** mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen; die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 17 BWO** gefertigt werden. Im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG ist auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit einzureichen (siehe Punkt 3.4).

Hierbei haben gemäß § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG die Leiterin/der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmerinnen/Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 18 BWO** an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BWG beachtet worden sind (siehe Punkt 3.3).

3.6. Ferner ist eine Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 15 BWO** beizufügen, in der diese/dieser versichert, dass sie/er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.

3.7. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von **mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes**, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich

der Wahlkreis liegt, entsprechend unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, entsprechend unterzeichnete Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

4. Zusätzliche Bestimmungen für nicht im Bundestag oder einem Landtag vertretene Parteien

4.1. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **21. Juni 2021** (97. Tag vor der Wahl) **18:00 Uhr** dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden **ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt** haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliederinnen/Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden (§ 18 Abs. 2 BWG, § 33 BWO).

4.2. Kreiswahlvorschläge von den unter Punkt 4.1. genannten Parteien müssen außerdem - zu den in 2. und 3. genannten Voraussetzungen - von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 BWG).

4.3. Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften **auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO** unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

4.3.1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin/des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin/den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle ihrer/seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung der Trägerin/des Trägers des Wahlvorschlages,



die/der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter hat die in den Sätzen 2 bis 4 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- 4.3.2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin/des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von den Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.
- 4.3.3. Für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der sie/er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie/er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind von der Trägerin/vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine andere/einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die/der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
- 4.3.4. Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift **auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen** ungültig.
- 4.3.5. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

5. Zusätzliche Bestimmungen für andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen oder einzelne Wahlberechtigte)

- 5.1. Gemäß § 34 Abs. 3 Satz 1 BWO haben bei anderen Kreiswahlvorschlägen drei Unterzeichner*innen des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (**Anlage 13 BWO**) selbst zu leisten. Die Ziffern 4.3.3. und 4.3.4. dieser Bekanntmachung gelten entsprechend (vgl. § 34 Abs. 3 Satz 2 und § 34 Abs. 4 Nr. 3 und 4 BWO).
- 5.2. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BWG).
- 5.3. Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3

BWG). Hierbei gelten die gleichen Voraussetzungen wie bereits unter Ziffer 4.3. erläutert.

6. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen

- 6.1. Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).
- 6.2. Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 bedarf es nicht (§ 24 Sätze 1 und 2 BWG).
- 6.3. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 Satz 3 BWG).

7. Zulassung und Zurückweisung von Kreiswahlvorschlägen

Der Kreiswahlleiter hat die Kreiswahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er bei einem Kreiswahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die **Vertrauensperson** und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (§ 25 Abs. 1 BWG). Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nach § 25 Abs. 2 Satz 2 BWG **nicht** vor, wenn

- die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht oder
- die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

Der Kreiswahlausschuss entscheidet gem. § 26 Abs. 1 Satz 1 BWG am 30.07.2021 (am 58. Tage vor der Wahl) über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge.

Gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 BWG hat der Kreiswahlausschuss Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- verspätet eingereicht sind oder
- den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das BWG und die BWO aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Für den Fall, das die Covid-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung Anwendung gefunden hat, gilt das Vorgesagte auch im Hinblick auf die von ihr aufgestellten Anforderungen.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen (bis zum 02.08.2021) nach Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 05.08.2021 (am 52. Tage vor der Wahl) getroffen werden (§ 26 Abs. 2 BWG, § 26 Abs. 1 Satz 3 BWG).

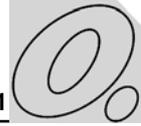
Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am 09.08.2021 (am 48. Tage vor der Wahl) öffentlich bekannt.

8. Wichtige wahlrechtliche Anforderungen

Eine Erklärung im Wahlverfahren ist nur wirksam, wenn sie in Schriftform abgegeben wird. Die Schriftform ist nur erfüllt, wenn die Erklärung persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist und dem zuständigen Wahlorgan im Original vorgelegt wird; eine Übermittlung auf elektronischem Weg oder mit Fax ist deshalb nicht ausreichend.

Oberhausen, 23.03.2021

Frank Motschull
- Kreiswahlleiter -



ART ABOUT SHOES

Von Schnabelschuh bis Sneaker

HEINER MEYER
Deutsche Pop Art im Stiletto-Format

17. 1.–24. 5. 2021



Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle und Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Online-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 16,-- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 28,-- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 10,-- Euro, für sechs Monate 20,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:

Donnerstag, 1. April 2021

**Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46**

Auskunft:

Bereich 0-8 Kunst / Artothek, Tel. 0208 41249-22



Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevestraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Sommer 2021 nimmt der Bereich 0-8 Kunst / Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 7 bis 16 Uhr entgegen.

**THEATER
OBERHAUSEN**

Will-Quadflieg-Platz 1
46045 Oberhausen
Telefon 0208 8578-180 und -184
besucherbuero@theater-oberhausen.de
www.theater-oberhausen.de